

Gesetze für die Studirenden auf dem Collegio Chirurgico zu Zelle

Zelle: Schultze, 1790

<http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn827100558>

Druck Freier  Zugang



G e s e h e

81. c. 3.

für die

Studirenden

auf dem Collegio Chirurgico

zu

Belle



Belle, 1790.

gedruckt bey Johann Dietrich Schulze, Königl. Hofbuchdrucker.

Mi. 1007.

2. 2. 18



Ex Bibliotheca Academiae Rostochiensis
Rostock 1808

1808

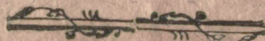


I.

Vor allen Dingen muß jeder einen gottesfürchtigen Lebenswandel führen, und durch fleißiges Besuchen des öffentlichen Gottesdienstes, und dessen andächtige Beivohnung sich, als ein eifriger guter Christ, bezeigen. Zusammenkünfte vor, unter, und zwischen dem Gottesdienste in öffentlichen Schenken, oder auch in den Privat Wohnungen, sollen an jedem Schuldigen mit 24 Stunden Karzerstrafe bestraft werden.

II.

Alles, was die öffentliche Ruhe und Sicherheit stöhet, als: Nachtschwärmen in denen Schenken, Wohnungen, und



und auf den Gassen; Zagen durch die Straßen der Stadt; Schießen und Kanonenschlaglegen in der Neujahrsnacht; Freveleyen, andern Menschen, öffentlichen guten Anstalten oder Privat-Sachen zuschaden; soll, nach Befinden der Umstände, mit Karzerstrafe, temporairer Remotion oder auch gänzlicher Relegation bestraft werden.

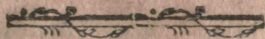
III.

Wer seinen Hauswirth oder dessen Hausgenossen wörtlich oder gar thätlich beleidiget, soll auffer Abbitte und Ehrenerklärung, nach Befinden der Umstände, mit einer Geldbuße von 24 mgr. bis 1 rthl., oder auch mit einer angemessenen Karzerstrafe belegt werden.

IV.

Die Studiosi sollen unter sich ein gesittetes anständiges Betragen beobachten, und einander Liebe, Höflichkeit und Freundschaft bezeigen; dagegen aber sich alles schädlichen Umgangs und nachtheiliger Vertraulichkeit untereinander enthalten. In dieser Rücksicht soll alles übertriebene Karten und anderes Spielen um Geld zum erstenmahl, mit 2 rthl. 16 ggr., zum zweitemahl mit dem duplo und zum drittemahl mit dem triplo dieser Geldbuße bestraft; incorrigible Spieler aber nach Beschaffenheit der Umstände mit Karzerstrafe oder auch Remotion angesehen werden.

2. Alles



2. Alles, baare Geldleihen unter den Studiosis soll verbotthen, und im Fall es geschähe, der Creditor des Anlehns verlustig seyn.

3. Die Beylegung der Beynahmen, sie mögen hergenommen seyn von wahren Fehlern, oder nicht, soll bey 8 bis 16 ggr. Strafe verboten seyn.

4.) Alle heimliche Verbrüderungen und Vereinbarungen, oder Ordensgesellschaften, sollen nicht allein sogleich aufgehoben, sondern ein jedes Mitglied derselben soll auch mit drey mahl 24 stündiger Karzerstrafe, die Urheber aber mit Relegation bestraft werden.

5. Alle ohne besondere Erlaubniß angestellte öffentliche Lustbarkeiten sollen an den Theilnehmern mit 12 Stunden Karzer-Strafe, oder 20 ggr. Gelobuße bestraft werden.

V.

Glaubt jemand beleidigt zu seyn, so hat er denjenigen, der ihm zu nahe gethan hat, bey der Obrigkeit, unter welcher der Beleidiger stehet, zu belangen.

Wäre der Beleidiger kein Studiosus des hiesigen Collegii, so darf er denselben nicht ehender belangen, als bis er den Borgesetzten des Collegii seine Klage vorgestellt, und von denselben die Erlaubniß erhalten hat, seine Klage

g^r.

ge anzustellen; widrigenfalls er mit 12 Stunden Karzerstrafe oder 20 ggr. Geldbusse soll angesehen werden

Eigener Richter durch Schimpfen, Verfolgen, Schlagen und dergleichen Thätlichkeiten zu seyn, soll, als eine gesetzwidrige Handlung nach Beschaffenheit der Umstände scharf bestraft werden, nicht weniger sollen alle diejenigen, welche Anhezer, Unterhändler oder Unterhalter solcher Uneinigkeiten sind, nach Befinden mit einer Geld- oder Karzerstrafe belegt werden.

VI.

Jeder Studiosus befeißige sich einer guten Haushaltung, und richte seine Ausgabe nach seiner Einnahme ein, damit er nicht, durch Schulden gedrängt, seinen Zweck verfehle, oder wol gar durch den Mangel verführt werde, auf eine unerlaubte oder schimpfliche Art seinem Mangel abzuhelpen. Das Verkaufen und Verpfänden der Kleider, Bücher, und dergleichen welches die gewöhnliche Art ist, um zu Gelde zu gelangen, darf nur mit Genehmigung der Eltern, Anverwandten, oder Vormünder geschehen. Wären diese abwesend, so soll von den Vorgesetzten die Erlaubniß zum Verkauf oder Versaß zuvörderst eingeholet werden.

Wer ohne Erlaubniß etwas von dem Seinigen verkauft



faßt oder verseßt, soll mit 12 stündiger Karzerstrafe angesehen werden.

VII.

Dem Director, denen Lehrern und Vorgesetzten soll die gebührende Achtung erwiesen werden.

Auch soll ihnen, und denen ihnen nachgesetzten Officianten Gehorsam und Folgsamkeit in demjenigen, was sowohl in Absicht des sitzlichen als wissenschaftlichen Betragens befohlen wird, geleistet werden. Daher soll jede wörtliche Beleidigung der Vorgesetzten mit achttägiger Karzerstrafe und nach Befinden der Umstände mit Relegation geahndet werden. Wer auf geschehene Citation ohne erhebliche Ursachen aussen bleibt, soll zum erstenmahl mit Erlegung doppelter Gebühren, zum zweitenmahle mit Erlegung dreyfacher Gebühren, und zum drittenmahl mit 12 stündiger Karzerstrafe oder 20 ggr. Geldbusse belegt werden. Wer sich den zuerkannten Strafen widerseßt, soll mit Karzerstrafe, und nach Befinden der Umstände mit Remotion oder Relegation bestraft werden.

VIII.

Alle und jede, die den Vorlesungen, Demonstrationen und andern Uebungen des Collegii Chirurgici bezuzuwohnen gesonnen sind, müssen sich durch eine vorgängige Im-




Immatrikulation das Recht dazu erwerben. Vor dem Anfange des halbjährigen Unterrichts muß der Studiosus belegen. Unter Belegen wird verstanden, der Studiosus bezahlt dem Lehrer das leidliche festgesetzte Honorarium; oder wenn es die Umstände nicht erlauben, dieses entrichten zu können, so haben Fleißige sich bey ihren Lehrern zu verwenden, daß ihnen der unentgeltliche Unterricht nicht versagt werde. Hierauf ertheilt der Lehrer das Belegezettel.

Ohne vorhergegangene Immatrikulation und ohne Belegen wird Niemand als Studiosus bey dem hiesigen Collegio geduldet.

IX.

Die gewählten Collegia sollen fleißig besucht werden; nur die wichtigsten Abhaltungen sind hinreichend, den Studiosum von der bestimmten Strafe zu befreien. In den Lehrstunden soll sich ein jeder ruhig, und auf den Vortrag achtsam, betragen. Sowohl vor, als nach den Lehrstunden soll im Auditorio Ruhe und Stille herrschen. Auf der Anatomie sollen die darselbst angeschlagenen Vorschriften auf das genaueste beobachtet werden. Der Gang in und aus den Collegiis soll ruhig und sitzsam seyn, Die Versäumniß jeder Stunde soll mit 2 ggr. und die Versäumniß einer halben Stunde mit 1 ggr. bestraft werden, welche Strafe jedesmahl am Schluße der Woche erlegt werden soll; widrigenfalls selbige durch den Pedellen bey-

ge-



getrieben wird. Jede Unruhe, die in dem Auditorio oder auf der Anatomie vor, während, oder nach dem Vortrage verursacht wird, soll mit 24 bis 48 stündigem, oder nach Befinden der Umstände, mit achttägigem Karzer bestraft werden.

X.

Ohne häuslichen Fleiß, der in Präparation, Recitation, Lesung guter Schriftsteller, und andern Uebungen bestehet, würde der Zweck, gute Kenntnisse zu sammeln, nicht erreicht werden.

Allen, besonders denen, die, um gute Kenntnisse zu erwerben, sich hieselbst aufhalten, wird die Befolgung dieser heilsamen Vorschrift ernstlich empfohlen,

XI.

Wird den Mobilien, Immobilien, oder auch andern dem Collegio zuständigen Sachen, sie mögen Namen haben, wie sie wollen, ein Schaden zugefügt, so muß der Beschädiger ohne Widerrede den Schaden ersetzen. Sollte aber ein Muthwille die Veranlassung zur Beschädigung seyn; so soll der Schuldige noch ausserdem mit einer angemessenen Karzerstrafe belegt werden.

B

XII.



XII.

Solte ein Studiosus sich erlauben, Sachen, die dem Collegio gehödig sind, als Bücher, Instrumente, Arzeneymittel, Theile der Kadaver c. zu entwenden; so soll derselbe zum erstenmahl mit achttägiger Karzerstrafe; zum zweyten mahl mit Relegation bestraft werden.

XIII.

Da keinem Studioso ohne ausdrückliche Concession erlaubt ist, sich mit chirurgischen Kuren abzugeben, so sind die Uebertreter dieses Verbotes ausser der in der Landes-Constitution desfalls festgesetzten Strafe zum erstenmahle mit 24 stündiger und im Wiederholungs-Falle mit jedesmahl verdoppelter Karzerstrafe zu belegen.

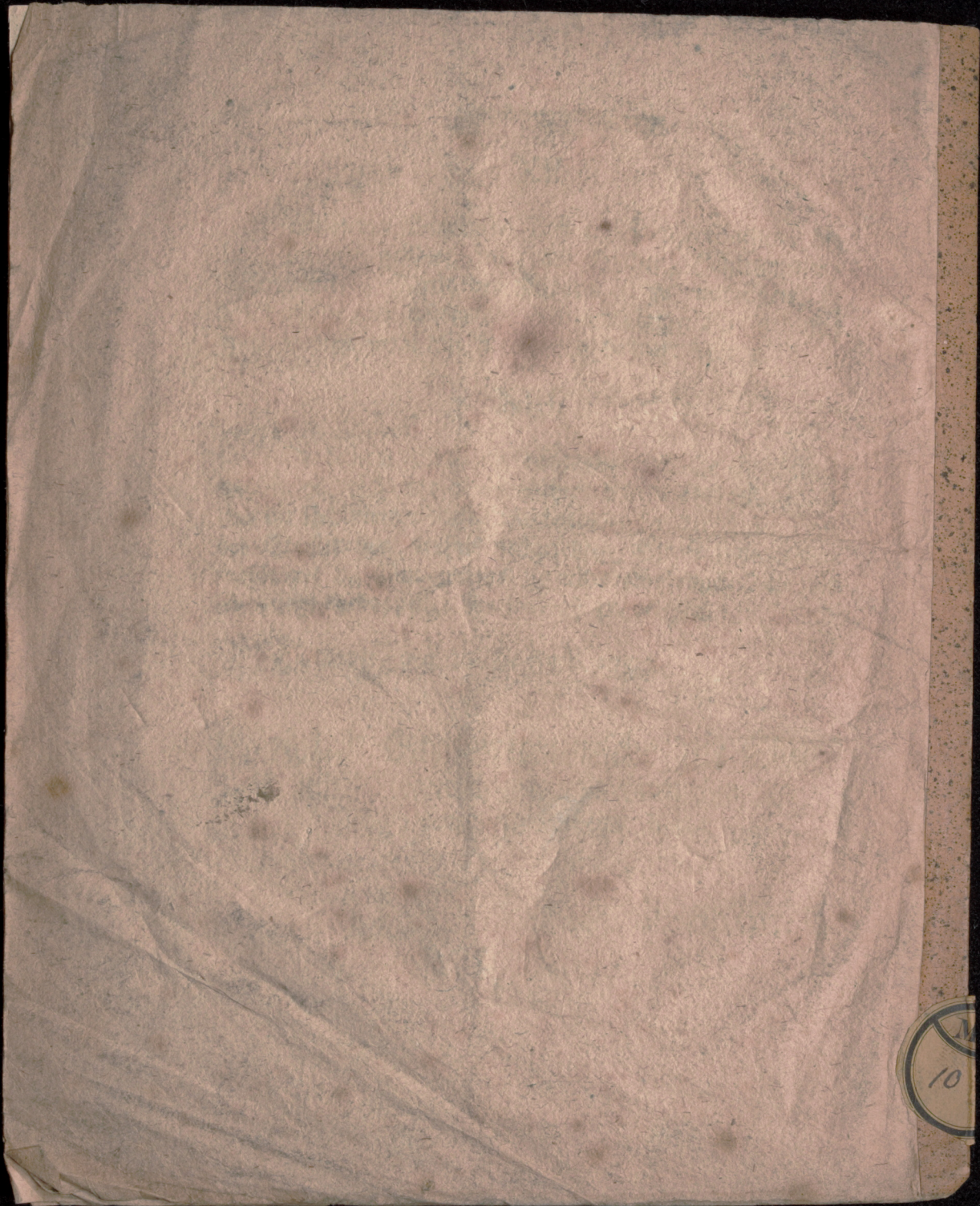
Hannover, den 20sten April 1790.

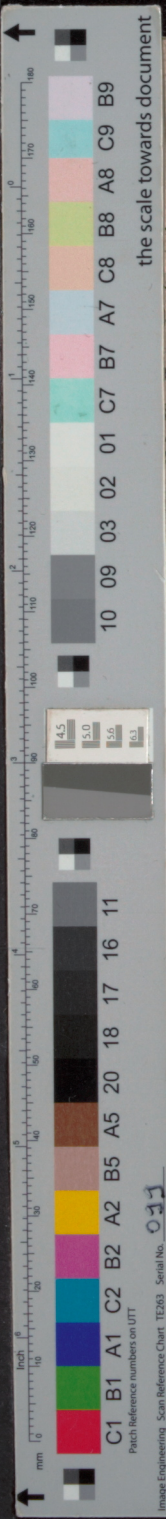
Königlich Großbritannische zur Churfürstlich-Braunschweig Lüneburgschen Regierung verordnete Geheime Rätthe.

(LS)

von Wendstern.

710.





es, baare Geldleihen unter den Studiosis soll
und im Fall es geschähe, der Creditor des An-
ig seyn.

e Beylegung der Beynahmen, sie mögen her-
eyn von wahren Fehlern, oder nicht, soll bey
gr. Strafe verboten seyn.

lle heimliche Verbrüderungen und Vereinba-
er Ordensgesellschaften, sollen nicht allein so-
hoben, sondern ein jedes Mitglied derselben
it drey mahl 24 stündiger Karzerstrafe, die
mit Relegation bestraft werden.

e ohne besondere Erlaubniß angestellte öffent-
keiten sollen an den Theilnehmern mit 12
rzer-Strafe, oder 20 ggr. Gelobuße bestraft

V.

t jemand beleidigt zu seyn, so hat er denjeni-
n zu nahe gethan hat, bey der Obrigkeit, un-
er Beleidiger stehet, zu belangen.

der Beleidiger kein Studiosus des hiesigen Col-
f er denselben nicht ehender belangen, als bis
gesetzten des Collegii seine Klage vorgesteller,
selben die Erlaubniß erhalten hat, seine Kla-
g^r.